

Satzung

über die Erhebung eines Kurbeitrags im Stadtteil Bad Wünnenberg der Stadt Bad Wünnenberg

- Städtlich anerkanntes Kneippheilbad -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NW. S. 160), und der §§ 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NW. S. 708), hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg am 31. Oktober 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kurbeitrag

1. Für die Schaffung, Bereitstellung, Herstellung und Unterhaltung der den Heil- und Kurzwecken dienenden Einrichtungen und Anlagen (Park- und Freizeitanlagen, Wanderwege, Schutzhütten, Kneipp- Außenanlagen, Freiwildgehege, Haus des Kurgastes usw.) wird von der Stadt Bad Wünnenberg ein Kurbeitrag erhoben.
2. Zur Zahlung des Kurbeitrages ist jede Person verpflichtet, die sich im Stadtteil Bad Wünnenberg der Stadt Bad Wünnenberg aufhält, ohne hier einen Wohnsitz zu haben.

§ 2

Höhe des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag beträgt :

1. für alle Kur- und Erholungsgäste 1,00 € je Tag und ist ab dem ersten Tag fällig,
2. für Kinder von 6 - 16 Jahren, die von den Eltern wirtschaftlich abhängig sind, 0,50 € je Tag, ansonsten 1,00 €,
3. Kinder bis zu 6 Jahren sind von der Zahlung des Kurbeitrages befreit.

§ 3

Ermäßigungen

Den Trägern der Fürsorgestellen, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Caritasverbänden pp. können Ermäßigungen gewährt werden, wenn diese die Kosten des gesamten Aufenthaltes voll tragen. Körperbehinderte mit wenigstens 70 % können ebenfalls Ermäßigungen gewährt werden.

Die Ermäßigungen werden, um eine gleichmäßige Behandlung aller Verbände und Personen zu gewährleisten, nur aufgrund von Anträgen gewährt und sind für alle Verbände und Personen gleich. Der Kurbeitrag für diesen Personenkreis beträgt 50 % des Beitrages zu § 2 je Tag.

Anträge auf Ermäßigungen, die noch nicht entschieden sind, entbinden nicht von der sofortigen Zahlung des vollen Beitrages.

Die Gewährung von Ermäßigungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt.

§ 4

Krankenkassen

Im Verrechnungsverkehr mit den Krankenkassen gilt folgendes:

Bei Übernahme der Kurmittel- und des Kurbeitrages hat der Gast den Kurbeitrag zunächst selbst zu zahlen, um später gegen Vorlage der quitierten Rechnung den Betrag bei der Kasse anzufordern.

§ 5

Zahlungsverfahren

1. Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld. Jeder Beitragspflichtige hat den Kurbeitrag unverzüglich nach der Ankunft im Stadtteil Bad Wünnenberg der Stadt Bad Wünnenberg an den Wohnungsgeber (Hotel, Gaststätte, Pension, Privatpension) zu zahlen. Tag des Eintreffens und der Abreise werden bei der Kurbeitragsfestsetzung als ein Tag berechnet.
2. Der Wohnungsgeber führt das Abrechnungsverfahren mit der Bad Wünnenberg Touristik GmbH durch und haftet gesamtschuldnerisch. Die Bad Wünnenberg Touristik GmbH sorgt dafür, dass der Kurbeitrag an die Stadtkasse Bad Wünnenberg gezahlt wird.
3. Bei vorzeitiger Abreise wird der zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag durch die Stadt erstattet, wenn die Kurkarte zurückgegeben wird und der Wohnungsgeber die vorzeitige Abreise bestätigt.
4. Träger von Fürsorgestellen, Verbänden (Caritas, Arbeiterwohlfahrt usw.) und Reisebüros können mit der Stadtverwaltung selbst abrechnen, wenn die Kosten des Gesamtaufenthaltes ebenfalls mit dieser Verwaltung abgerechnet werden.
5. Der Kurbeitrag unterliegt der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6

Kurkarte

Der Kurbeitragspflichtige erhält nach Zahlung des Beitrages eine Kurkarte, die als Zahlungsbeleg gilt. Die Kurkarte ist auf Verlangen vorzuzeigen, sie ist nicht übertragbar.

§ 7

Auskunftspflicht

Inhaber von Hotels, Gaststätten, Pensionen, Ferienwohnungen und Privatpensionen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung über alle Fragen, die die Zahlung des Kurbeitrages betreffen, Auskunft zu erteilen und die Anmeldeunterlagen vorzuzeigen.

§ 8

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47 / SGV.NW. 303).
2. Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 510 / SGV NW 2010).

§ 9

Bekanntmachungspflicht

Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, diese Satzung seinen Gästen auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Wünnenberg - Staatlich anerkanntes Kneipp-Heilbad- vom 01. April 1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages im Stadtteil der Stadt Bad Wünnenberg wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV.NW.S.516) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, 15. November 2002

gez. Menne

Bürgermeister